



Polizeiinspektion Verden/Osterholz

Polizeiinspektion Verden/Osterholz • Im Burgfeld 6 • 27283 Verden

Frau  
Ilse Lange  
per Email

Bearbeitet von  
Neumann, PHK

Fax2Email  
0511-9695 603 401

E-Mail  
marcus.neumann@polizei.niedersachsen.de

Ihre Nachricht vom  
30.10.2013

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
302 – 30052/Tdh 2013-09

Durchwahl  
04231 – 806 258

Verden  
30.10.2013

## Schulwegsicherheit in Riede-Felde

Sehr geehrte Frau Lange,

ich nehme mir nochmals die Zeit und versuche Ihnen die Eckpunkte einer Entscheidungsfindung zu der von Ihnen eingeforderten Schulwegsicherheit in Riede-Felde zu erläutern.

Ich werde hierbei auch auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen und Vorhaltungen aus Ihrer Email vom 30.10.2013 Stellung nehmen.

### 1. Messergebnisse des Landkreises

Sie haben Recht, wenn Sie sagen, dass es sich bei meiner Äußerung bezüglich der morgens gefahrenen Geschwindigkeiten lediglich um eine Mutmaßung handelt.

Diese Mutmaßung stützt sich aber auf eine über 24-jährige Diensterfahrung und eine 27-jährige Erfahrung als Autofahrer mit rund 20.000 km / per anno.

Ich erlaube mir deshalb tatsächlich durch Beobachtungen vor Ort in einem Zeitraum von 2 Stunden, die gefahrenen Geschwindigkeiten in einem zutreffenden Rahmen einschätzen zu können.

### 2. Recht und Gesetz

Sie bemängeln, dass sich Verwaltung und Polizei an Recht und Gesetz halten. Was wäre denn, wenn wir es nicht täten. Durch Gerichte würde unser Fehlverhalten festgestellt und der Ursprungszustand müsste wieder hergestellt werden.

So etwas ist bezüglich verkehrsbehördlicher Anordnungen bereits wiederholt in Deutschland vorgekommen.

Dienstgebäude und Paket-  
anschrift:  
Im Burgfeld 6  
27283 Verden

Telefon  
(04231)806-0  
Telefax  
s. o.

E-Mail  
s. o.

Überweisung an die  
Polizeiinspektion Verden/Osterholz  
Konto-Nr. 106020712  
Norddeutsche Landesbank  
BLZ 250 500 00



### 3. Von Ihnen aufgeführten rechtliche Beschränkungen

Sie stellen drei Aspekte aus der Richtlinie zur Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) in Frage.

#### a) Geschwindigkeit $V_{85}$

Zunächst habe ich die Vermutung, dass Sie den Wert  $V_{85}$  nicht richtig einordnen. Der Wert  $V_{85}$  besagt, dass 85% aller Fahrzeugführer eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschreiten.

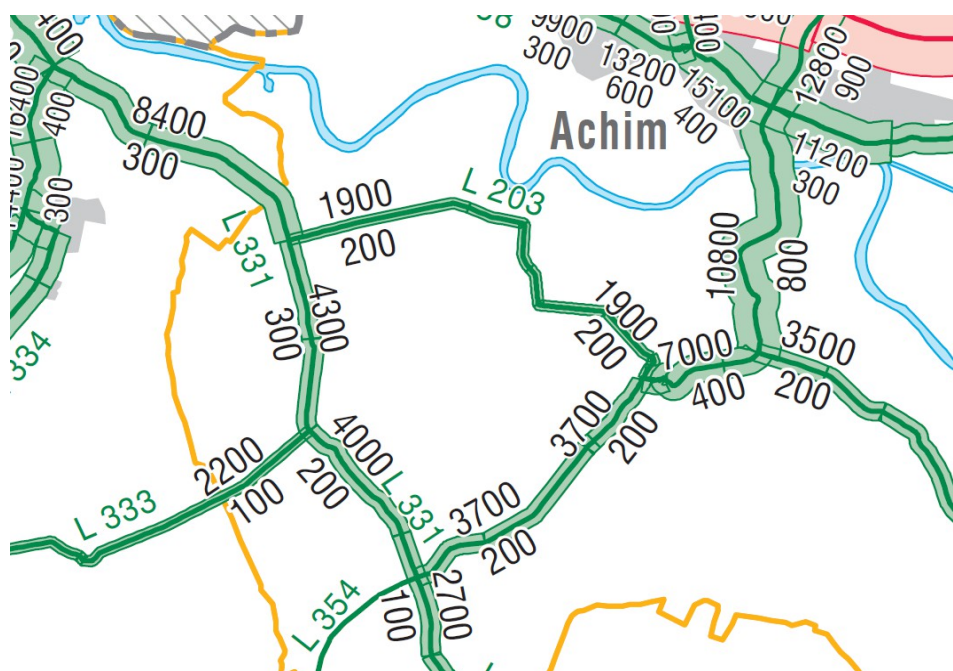
In den von Ihnen übermittelten Messergebnissen (Juli 2013) des Landkreis Verden halten sich sogar 89% aller Verkehrsteilnehmer an die vorgegebene Geschwindigkeit von 50km/h.

Diese  $V_{85}$  spielt aber bei der Überprüfung zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs überhaupt keine Rolle. Hier geht es lediglich darum, dass Fußgängerüberwege nur in Bereichen mit einer Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h eingerichtet werden dürfen. Hier geht es nicht um die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten. Die, wie ich oben bereits aufführte, im erlaubten Maß liegen, da sich 89% aller Verkehrsteilnehmer an die Regelgeschwindigkeit halten.

#### b) Verkehrsmengen

Sie unterstellen mir, dass die Zahl von 4000 Fahrzeugen auf der L331 im Bereich Riede-Felde nicht korrekt sei und damit die notwendigen Zahlen nach unten beschönigt werden sollen. Tatsächlich habe ich den Wert von 4000 Fahrzeugen (DTV) aus der Verkehrsmengenkarte 2010 entnommen.

Ohne es genau sagen zu können, vermute ich, dass das NLStBV Ihnen den DTV für den gesamten Streckenverlauf der L331 übermittelt hat. Da es stärker belastete Streckenabschnitte gibt, ist natürlich der Wert auf der gesamten Länge der L331 höher. Ich füge an dieser Stelle einen Kartenausschnitt ein, der den in Rede stehenden Streckenabschnitt in Riede-Felde darstellt.



Sie können erkennen, dass meine Zahlen und Berechnungen sehr wohl den Tatsachen entsprechen.

Falls die Zahlen selbst eruiert möchten, folgen Sie bitte diesem Link  
<http://map.strassenbau.niedersachsen.de/site/index.html>

Des Weiteren bin ich der Meinung, dass eine Mittelwertbildung mit den DTV-Zahlen aus 2000 an dieser Stelle eine unzulässige Rechenoperation darstellt, da die tatsächlichen Gegebenheiten zur Beurteilung eines Sachverhalts herangezogen werden müssen.

Ich gebe Ihnen Recht, dass die Spitzenstunde zwischen 06:30 Uhr und 07:30 Uhr liegt und die Verkehrsmengen im November 2012, die von Ihnen errechneten Werte ergeben.

### **c) Anzahl der querenden Fußgänger**

Es zählen bei der Prüfung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht nur die Fahrzeugmengen, sondern eben auch die Anzahl der querenden Personen. Und diese lagen

am 27.11. bei 14 Personen (davon 11 Schüler)

am 28.11. bei 19 Personen (davon 14 Schüler)

am 29.11. bei 22 (27?) Personen (davon 19 (24?) Schüler) - hier ist leider die eine Ziffer undeutlich geschrieben

Wir haben darüber hinaus auch im Sommer gezählt und dabei folgenden Zahl festgestellt:

14.06.2013 - 17 Schüler (in 2 Stunden), **von denen jedoch nur 4 Personen die L331 querten.**

Mit den Zählungen im November und Juni sind auch die Kinder erfasst worden, die erst zu 2. Stunde mit dem Bus abfahren.

Sie geben an, dass sich die notwendige Anzahl der querenden Personen in der Spitzenstunde auf einem Schulweg auf 30 reduziert. Leider haben Sie den folgenden Zusatz überlesen:

**mindestens 30 Schüler** (nicht Personen)

**Schulwege, die in einem qualifizierten Schulwegeplan ausgewiesen sind**  
(vgl. hierzu Ziffer 5 des Erlass vom 01.08.2002 - Ihnen ebenfalls vorliegend)

Meines Wissens gibt es im Landkreis Verden und speziell in Riede-Felde keinen qualifizierten Schulwegeplan. Weitere Informationen hierzu bitte ich Sie im Internet zu recherchieren.

Abschließend lassen Sie mich noch anmerken, dass mir nichts ferner liegt, als die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr zu missachten. Aber leider gibt es keine Großzügigkeit im deutschen Recht. Dies ist auch wiederholt durch das Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Urteilen deutlich gemacht worden. Eingriffe in den Fließverkehr oder der Schutz von Personen bedürfen einem Mindestmaß an Voraussetzungen, um eine bundesweite einheitliche Regelung zu erreichen.

Eine Vergleichbarkeit mit anderen Örtlichkeiten ist nie gegeben, da die örtlichen Unterschiede so groß sind, dass hier niemals eine Gleichheit entstehen kann. Daher fordert der Gesetzgeber auch immer eine Einzelfallbetrachtung.

Diese haben der Landkreis Verden, das NLStBV und die Polizeiinspektion Verden/Osterholz für den Einmündungsbereich der L331 und der L333 und der dortigen Bushaltestelle durchgeführt.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen weiterhelfen konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Neumann, Polizeihauptkommissar  
(elektronisch erstellt und versandt, daher auch ohne Unterschrift gültig)